

Marc Liesching

Der gesetzliche Jugendmedienschutz basiert im Bereich der entwicklungsbeeinträchtigenden Trägermedien mit Filmen und Spielen auf einem Altersfreigabesystem mit daran anknüpfenden Abgabe- und Verbreitungsbeschränkungen, welche auch im Rundfunk im Wege von Sendezeitgrenzen eine Entsprechung finden. Im Rahmen des Beitrags soll aufgezeigt werden, dass die Digitalisierung der Medieninhalte und

die Internetkommunikation sowie die hiermit einhergegangene Medienkonvergenz in der Praxis erhebliche Lücken in das traditionelle Schutzsystem des Jugendmedienschutzes gerissen haben und hierauf – auch rechtspolitische – Antworten gefunden werden müssen, damit der Jugendschutz für den Medienbereich insgesamt konsistent und aus Sicht der Mediennutzer transparent und plausibel bleibt.¹

Freigaben mit begrenzter Wirkung

Möglichkeiten und Grenzen gesetzlicher Regelungen im Jugendschutz

Anmerkungen:

1

Der Artikel ist die Verschriftlichung eines gleichlautenden Vortrags des Autors im Rahmen der *medien-impuls*-Tagung „Regulierung mit begrenzter Wirkung“ am 15. Februar 2011.

2

Vgl. z. B. §§ 4 Abs. 1 und 2, 6 Abs. 1 JMStV; § 15 Abs. 2 JuSchG; §§ 86, 86a, 130, 130a, 131, 184 ff. StGB

3

Träger- und Telemedien, die nicht „nur“ entwicklungsbeeinträchtigend, sondern nach der Diktion des § 18 JuSchG auch jugendgefährdend sind, werden von der Bundesprüfstelle in eine Liste aufgenommen, an die restriktive Verbreitungs- und Werbebeschränkungen geknüpft sind.

Rechtliche Grundlagen zu Altersfreigaben

Der gesetzliche Jugendmedienschutz fußt – neben speziellen Verbreitungsverboten² und dem Indizierungssystem³ – vor allem im Bereich der entwicklungsbeeinträchtigenden Filme und Spielprogramme auf einer Orientierung an Altersfreigaben der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft, kurz FSK (für den Filmbereich) und der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle, USK (für den Gamesbereich) nach den Stufen 0, 6, 12, 16 und 18 Jahren. Zentrale Norm für die Altersfreigabekennzeichnung ist insoweit § 14 Jugendschutzgesetz (JuSchG), in dessen Abs. 1 festgelegt ist: „Filme sowie Film- und Spielprogramme, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, dürfen nicht für ihre Altersstufe freigegeben werden.“

Der Gesetzgeber knüpft hieran, nach verschiedenen Mediensparten differenziert, unterschiedliche Rechtsfolgen. Ungeachtet der fortgeschrittenen Medienkonvergenz wird insoweit bis heute zwischen (1.) der Filmveranstaltung in Kinos, (2.) dem Zugänglichmachen von Bildträgern wie DVDs und Blu-ray-Discs, (3.) der Ausstrahlung im Fernsehen bzw. im Rundfunk und (4.) der Verbreitung im Internet als sogenannte Telemedien unterschieden. Zwar sind nach den gesetzlichen Vorgaben die von den jeweiligen Veranstaltern bzw. Anbietern zu errichtenden Wahrnehmungsbarrieren zur Verhinderung des Zugangs relevanter Altersstufen theoretisch vergleichbar. Insbesondere ergibt sich aus § 2 Abs. 2 JuSchG die Pflicht zur Einlasskontrolle bei Kinos und zur Altersüberprüfung im Zweifelsfall vor Abgabe eines Bildträgers ebenso, wie der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) für den Rundfunk und die Telemedien Wahrnehmungsbarrieren wie Sende-

zeitbeschränkungen, technische Zugangsbeschränkungen oder die Vorschaltung eines Jugendschutzprogramms vorsieht. Eine phänomenologische Betrachtung zeigt aber, dass der Jugendmedienschutz in der Praxis nur in den Bereichen „Kino“, „Bildträger“ und „Rundfunk“ weitgehend eingehalten werden kann, im Internet hingegen faktisch zahlreiche Zugangsmöglichkeiten zu jugendschutzrelevanten Film- und Spielinhalten bestehen – trotz bestehender Altersfreigabebeschränkung, Indizierung oder gar einschlägiger Strafverbote.

Phänomenologische Betrachtung – 16/18/18+ Zugangsmöglichkeiten

Der traditionelle Jugendmedienschutz, wie er in den 1950er-Jahren zunächst für den Filmbereich und die jugendgefährdenden Schriften entstanden ist, basierte auf dem Grundgedanken, dass in der Öffentlichkeit außerhalb der elterlichen Erziehungssphäre der Gesetzgeber einen Flankenschutz zu gewähren habe, der in erster Linie durch die Filmveranstalter und Medienanbieter umzusetzen war.⁴ Hierdurch wurde die schon weithin gegebene Dispositionsmöglichkeit der Eltern und Erzieherinnen bzw. Erzieher über den Medienkonsum ihrer Kinder ergänzt. Dieses Modell gewährleistete über viele Jahrzehnte gerade deshalb ein vergleichsweise hohes Maß effektiven Jugendschutzes, weil der Zugang zu den klassischen Medien offline vor dem Kinosaal, bei der Abgabe von Bildträgern zum Kauf oder zur Miete und überwiegend auch bei der Rezeption über den Fernseher im Elternhaus kontrollierbar war. Zudem gab es weder eine weltumspannende Vernetzung von Medienangeboten, noch war es Privatpersonen möglich, Film- oder Spielinhalte in großem Umfang selbst über Plattformen zu distribuieren oder anderen zugänglich zu machen.

Durch die Digitalisierung von Medieninhalten, welche zu einer Kompatibilität und Durchlässigkeit klassischer Medienvertriebsformen geführt hat, sowie durch die fast überall verfügbare Internetkommunikation bestehen hingegen heute faktisch zahlreiche Möglichkeiten, jugendschutzrelevante Film- und Spielprogramme außerhalb der „elterlichen Erziehungssphäre“ zu konsumieren oder auf den eigenen Rechner, auf mobile Datenträger und Smartphones herunterzuladen. Hierbei müssen oft überhaupt keine Jugendschutzbarrieren überwunden werden, da sie erst gar nicht existent sind. Auch

wenn gelegentlich große Download- und Streamingportale wie zuletzt www.kino.to von Ermittlern – freilich nicht aus Jugendschutzgründen, sondern wegen massiver Urheberrechtsverstöße – geschlossen werden, können Filme und auch Spielinhalte über anderweitige Streamingangebote nach Belieben konsumiert werden. Dies gilt auch für große Videoplattformen, wo teilweise sogar wegen § 131 StGB⁵ beschlagnahmte Filmfassungen wie die des Streifens *Hostel 2* nach einem vergleichsweise einfachen und für Kinder und Jugendliche problemlos durchführbaren Registrierungsprozess rezipiert werden können.⁶

Über das sogenannte Share- oder Filehosting können zudem Filme jeder jugendschutzrechtlichen Couleur auf den eigenen Rechner heruntergeladen, beliebig oft wiedergegeben oder auf Datenträgern weiterverbreitet werden. Längst haben Angebote von Sharehostern wie Rapidshare, Hotfile oder Uploaded.to den Peer-to-Peer-Netzwerken (P2P) wie eMule, BitTorrent oder Gnutella zumindest im Bereich der illegalen Filmdownloads den Rang abgelaufen.⁷ Zwar versuchen Urheberrechtsinhaber gegen entsprechende Anbieter – sogar mit Teilerfolgen – vorzugehen, entsprechende Jugendschutzmaßnahmen sind aber – soweit ersichtlich – vonseiten der Aufsichtsbehörden bis heute nicht versucht worden.⁸ Auch pornografische Filmangebote sind über Suchmaschinen durch Eingabe von Suchbegriffen wie „porn“ und Verfolgen der ersten Suchtreffer-Linkverknüpfungen binnen Sekunden rezipierbar.

Fortschreitende Medienkonvergenz

Verbreitungsweg ist nahezu beliebig

Die vergleichsweise breite Verfügbarkeit entwicklungsbeeinträchtigender und jugendgefährdender Film- und Spielprogramme im Internet ist auch im Zusammenhang mit der bereits weit fortgeschrittenen technischen und inhaltlichen Konvergenz der Medien zu sehen. Zusammengefasst kann Medienkonvergenz im vorliegenden jugendschutzrelevanten Kontext derart beschrieben werden, dass der (technische) Verbreitungsweg aus Nutzersicht immer unwichtiger und nachgerade beliebig wird, da es nur noch auf die Rezeption des Medieninhalts in einer möglichst hohen Qualität ankommt. Da die Unterschiede z. B. der Rezeption eines Films über Blu-ray-Disc (Bildträger), über On-De-

4 Vgl. zur Historie des Jugendmedienschutzes z. B. Liesching, JMS in Deutschland und Europa, 2002, S. 4 ff.; Stumpf, Jugendschutz oder Geschmackszensur?, 2009, S. 32 ff.

5 § 131 StGB untersagt bestimmte Formen besonders brutaler Gewaltdarstellungen, vgl. hierzu jüngst Erdemir, JMS-Report, 3/2011, 2 ff.

6 Vgl. z. B. <http://www.youtube.com/watch?v=Iqbl1h75Uw>, (letzter Zugriff: 15.08.2011); für Plattformbetreiber besteht gemäß § 10 TMG grds. keine rechtliche Verantwortlichkeit, solange keine konkrete Kenntnis in Bezug auf das gespeicherte Medienangebot vorliegt; vgl. aber jüngst: EuGH, Urt. v. 12.07.2011 – C-324/09 – L'Oréal SA.

7 Siehe z. B. Bachfeld, Raubschau – So funktioniert die Moviez-Szene, c't Heft, 1/2011, 86 ff.; Altenhain/Liesching, JMS-Report, 4/2011, 2 ff.

8 Siehe zu möglichen Jugendschutzmaßnahmen gegen die beteiligten Anbieter von Sharehosting-Systemen: Altenhain/Liesching, JMS-Report, 4/2011, 2 ff.

mand-Dienste (Telemedien) oder (HD-)Fernsehen (Rundfunk) immer geringer werden und die Rezeption zumeist über ein und dasselbe Empfangsgerät (z. B. LED-Fernseher, gegebenenfalls mit HD-Receiver, Set Top Box etc.) erfolgen kann, macht es unter Jugendschutzgesichtspunkten immer weniger Sinn, die technischen Verbreitungswege zu differenzieren. Dies gilt zumindest z. T. auch für den Bereich des Kinos, an den sich häusliche Großbildschirme und Home-Cinema-Soundsysteme hinsichtlich des Rezeptionserlebnisses immer weiter annähern.

Alles, was offline verfügbar ist, ist auch online verfügbar

Zu der geschilderten, eher technischen Ebene der Medienkonvergenz kommt eine angebotsinhaltliche Dimension hinzu. Namentlich kann davon ausgegangen werden, dass Medieninhalte nicht mehr exklusiv nur über bestimmte Verbreitungswege zugänglich sind bzw. vom Anbieter verwertet werden. Vielmehr durchlaufen insbesondere Filme vollumfänglich die gesamte Offline- und Onlineverwertungskette. Diese Entwicklung wird sich aber zunehmend auch im Spielprogrammbereich durchsetzen, ebenso bei Printmedien, welche in Form von E-Books oder Onlinemagazinen bereits heute im Internet vertrieben werden. Neben die legalen Verwertungsketten tritt im Internet verstärkt auch die durch private (anonyme) Uploader vorgenommene – überwiegend urheberrechtswidrige – Verbreitung durch die bereits angesprochenen Sharehosting-Systeme und durch sonstige Internetplattformen. Vor diesem Hintergrund kann unter dem Gesichtspunkt der Medienkonvergenz der Grundsatz formuliert werden: Alles, was offline verfügbar ist, ist in der Regel auch online verfügbar.

Hierbei handelt es sich angesichts der sich rasant fortentwickelnden Medientechnologien zwar lediglich um eine Momentaufnahme. Es scheint jedoch ausgeschlossen, dass die Medienkonvergenz im geschilderten Sinne – trotz der Bemühungen der Rechteinhaber um eine möglichst proprietäre Verwertung – umkehrbar ist. Viel wahrscheinlicher ist eine Vertiefung der Konvergenzentwicklung im Sinne einer zeitlich und räumlich unbegrenzten Verfügbarkeit von Medieninhalten, deren Vorboten – z. B. das Cloud-Computing – bereits absehbar sind.

Fortbestehende Regulierungsdivergenz

Den aufgezeigten Aspekten der Medienkonvergenz wird mit einiger Berechtigung die Frage nachgeordnet, ob es Sinn macht, im Jugendschutz eine Differenzierung nach einzelnen Mediensparten aufrechtzuerhalten. Dies gilt vor allem dann, wenn zu den jeweiligen Medienkategorien unterschiedliche Regelungen mit teils ganz anderen Rechtsfolgen existent sind. Gerade dies ist aber bei der deutschen Jugendschutzregulierung der Fall. Nicht nur ergeben sich relevante Jugendschutzbestimmungen aus unterschiedlichen Regelwerken wie dem Bundesjugendschutzgesetz (JuSchG; überwiegend für Trägermedien) und dem von den Ländern verabschiedeten Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV; für Rundfunk und Telemedien) sowie ergänzend dem Strafgesetzbuch (z. B. §§ 130, 130a, 131, 184 ff. StGB). Auch die Verbotreichweiten inhaltsidentischer Angebote sind je nach Mediensparte teilweise unterschiedlich. Verstöße gegen Zugangsbeschränkungen werden teilweise mit Kriminalstrafe, teilweise mit Bußgeld, teilweise gar nicht oder nur über Beanstandungen sanktioniert.

Zudem weist das Jugendschutzrecht die Umsetzung und die Kontrolle der Einhaltung von Jugendschutzbestimmungen einer Vielzahl unterschiedlicher Stellen und Aufsichtsbehörden zu. Jugendmedienschutz wird, nach Mediensparten differenziert, teilweise von Polizei- und Ordnungsbehörden, teilweise von insgesamt 14 Landesmedienanstalten sowie dem Organ der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) sowie der angeschlossenen Stelle jugendschutz.net verantwortet. Im Bereich der Altersfreigaben und der regulierten Selbstregulierung existieren im Wesentlichen vier hinsichtlich ihrer Kompetenz nach Mediensparten und Angebotsinhalten differenzierte Selbstkontrollorganisationen, welche zudem bei Bildträgern mit den Obersten Landesjugendbehörden zusammenarbeiten. Abstimmungen sind im Grenzbereich der Entwicklungsbeeinträchtigung und der Jugendgefährdungen zudem mit der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) notwendig, welche mediendivergent zwar Trägermedien und Telemedien indizieren kann, hingegen keine Rundfunksendungen (solange diese nicht als Bildträger verwertet werden).

Hinsichtlich der Jugendschutzeffektivität im Sinne der Umsetzung jugendschutzrechtlicher Vorgaben zeichnet die heutige Medienlandschaft ebenfalls ein divergentes Bild insofern, als in den klassischen Offlineverbreitungswegen wie Kino und Bildträgerabgabe, aber auch im Bereich „Fernsehen“ eine hohe Regulierungs- und Kontrolldichte und auch die Möglichkeit der Ahndung und Unterbindung von Jugendschutzverstößen bestehen. Dem steht eine weitgehende Ohnmacht der Jugendschutzregulierung in Bezug auf das strukturell dynamische und flüchtige, anonyme und weltumspannte Internet gegenüber. Gerade diese Dimension der Divergenz birgt aus Sicht des Verfassers das enorme Risiko eines Akzeptanzverlusts und einer Entrückung des gesetzlichen Jugendschutzsystems in seiner Gesamtheit von der Realität einer konvergenten Mediennutzung.

Konsequenzen für die Jugendschutzregulierung

Vor diesem Hintergrund ist nicht zu verhehlen, dass der traditionelle „bewahrpädagogische“ Ansatz der Jugendschutzregulierung in Deutschland mit der Etablierung einer digitalisierten Medienwelt und der fast grenzenlosen Internetkommunikation enorm an Effektivität verloren hat und Zugangsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen zu jugendschutzrelevanten Medieninhalten gerade auch außerhalb elterlicher Erziehungssphären immer schwerer zu verhindern sein werden. Insoweit ist aus Sicht des Verfassers vor allem rechtspolitisch darauf hinzuwirken, dass das Regulierungssystem des Jugendmedienschutzes nicht den Mediennutzungsrealitäten weiter entrückt, um glaubwürdig und akzeptiert zu bleiben. Dies scheint durch eine Konsolidierung bestehender gesetzlicher Differenzierungen nach Mediensparten und durch eine Auflösung der hier nur im Ansatz aufgezeigten Regulierungsdivergenzen z. T. leistbar.

Allerdings wird hierdurch eine Jugendschutzeffektivität im bewahrpädagogischen Sinne nicht mehr auf ein vergleichbar hohes Maß rückführbar sein, wie dies bei den traditionellen Medienverbreitungsformen vor der Durchsetzung der Digitalisierung und der Internetkommunikation der Fall war. Gleichwohl darf Jugendschutzregulierung nicht aufgegeben und können deutsche Anbieter nicht pauschal aus ihrer Verantwortung entlassen werden. Den-

noch wächst die Bedeutung der individuellen Eltern- und Nutzerverantwortung, sodass entsprechenden neuen Lösungsoptionen zu deren Stärkung sich weder die Politik noch die Jugendschutzanwender verschließen dürfen. Hierfür sind entsprechende „Nutzertools“ wie Jugendschutzprogramme – ungeachtet des eher macht- als sachpolitisch motivierten Scheiterns des 14. Rundfunkänderungsstaatsvertrags (RfÄndStV) im Dezember 2010 – von erheblicher Bedeutung. Die erst kürzlich erfolgte Positivbewertung eines entsprechenden Programms durch die KJM⁹ ist daher nach Auffassung des Verfassers das richtige Signal, der gewandelten Medienwelt mit einem zeitgemäßen Jugendschutzinstrumentarium zu begegnen.

9
KJM-Pressmitteilung
13/2011 (10.08.2011).
Abrufbar unter:
http://www.kjm-online.de/de/pub/aktuelles/pressmitteilungen/pressmitteilungen_2011/pm_132011.cfm.

Dr. Marc Liesching ist
Rechtsanwalt und speziali-
siert auf das Medienrecht.
Er berät Medienunter-
nehmen und ist als rechts-
wissenschaftlicher Gutachter
und Referent im Auftrag von
Medianbietern, Institu-
tionen und Behörden tätig.

